

Reglement

vom 18. Dezember 2014

über die Anlagen der Pensionskasse des Staatsappersonals (Anlagereglement)

Der Vorstand der Pensionskasse des Staatsappersonals

gestützt auf das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatsappersonals (PKG);

gestützt auf Artikel 21 des Reglements vom 29. Oktober 2012 über die Organisation der Pensionskasse des Staatsappersonals ;

beschliesst :

1. KAPITEL

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt den Rahmen für die Vermögensverwaltung der Kasse, sowie die jeweiligen Befugnisse des Vorstandes der Kasse (im Folgenden: Vorstand) und der Anlagekommission (im Folgenden: COPLAC) fest.

² Soweit erforderlich, kann der Vorstand auf Antrag der Immobilienkommission (im Folgenden: COMIM) ein Reglement und spezielle Richtlinien für die Verwaltung von direkten Immobilienanlagen beschliessen.

2. KAPITEL

Vermögensverwaltung der Kasse

Art. 2 Zweck

¹ Ziel der Vermögensverwaltung ist die langfristige Finanzierung der Kassenleistungen gemäss dem im PKG vorgesehenen Finanzierungssystem zu gewährleisten.

² Die Vermögensverwaltung muss vor allem sicherstellen, dass:

- a) versicherungstechnische Verpflichtungen bei Fälligkeit jederzeit eingehalten werden können ;
- b) der Spielraum beim Anlagerisiko beachtet wird, um den realen Wert der zugesagten Vorsorgeleistungen sicherzustellen ;
- c) die Gesamtrendite innerhalb der Risikotoleranz bestmöglich erreicht wird ;
- d) die Verbindlichkeiten der Kasse so abgedeckt sind, dass auch eine ausreichende Wertschwankungsreserve geöffnet werden kann.

Art. 3 Verwaltungsinstrumente

¹ Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sieht die Kasse Instrumente zur Planung und regelmässigen Kontrolle, wie die Analyse der Toleranz gegenüber dem Anlagerisiko, die Liquiditätsplanung, die Berichterstattung und Vergleiche mit Referenzindizes vor.

² Eine Prüfung der Deckungsgleichheit Aktiven/Passiven wird regelmässig durchgeführt und aktualisiert.

Art. 4 Anlagen

a) Grundsatz

¹ Anlagen werden getätigt:

- a) mit Schwerpunkt auf liquide, leicht realisierbare Anlagen ;
- b) indem diese auf verschiedene Anlagekategorien und über mehrere Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt werden ;
- c) indem Investitionen gewählt werden, die im Einklang mit den Marktbedingungen eine Gesamtrendite voll ausschöpfen.

² Die Verwaltungsrichtlinien für direkte Immobilienanlagen (Art. 1 Abs. 2) bleiben vorbehalten.

Art. 5 b) Ethische Anlagen

¹ Wo immer möglich, berücksichtigt die Kasse für ihre Anlagen Werte der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die wirtschaftliche Nachhaltigkeit sowie die ökologische und soziale Verantwortung.

² Eine vom Vorstand gewählte externe Stelle bewertet regelmässig die Anlagen der Kasse unter einem ethischen Gesichtspunkt.

³ Der Jahresbericht der Kasse zeigt auf, welche Massnahmen zugunsten der ethischen Anlagen getroffen wurden.

⁴ In den Anlagerichtlinien wird eine Liste von Branchen oder Unternehmen geführt, die von Direktinvestitionen der Kasse aus ethischen Gründen im Sinne von Absatz lausgeschlossen sind.

Art. 6 Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

¹ Es sind zwei Anlagestrategien vorgesehen, welche die in den Artikeln 3 und 4 genannten Grundsätze berücksichtigen.

² Die Strategie « Wertzuwachs » ist das Ergebnis einer gründlichen Untersuchung der Fähigkeit der Kasse sich einem Risiko auszusetzen. Diese Anlagestrategie wird als optimale Zuteilung auf lange Sicht betrachtet und gilt für einen normalen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen.

³ Die Strategie « Werterhaltung » entspricht der Situation einer Wirtschafts- und Finanzkrise und wird voraussichtlich nur in Ausnahmezeiten, deren Dauer grundsätzlich begrenzt ist, angewandt.

⁴ Für jede in der Anlagestrategie enthaltene Anlagekategorie wird eine taktische Bandbreite festgelegt.

Art. 7 Zugelassene Anlagekategorien

a) Kategorien «core-satellite»

¹ Die Anlagekategorien in der Anlagestrategie werden ihrer Entsprechung nach als « core-satellite » definiert.

² Die Anlagekategorien « core » bestehen aus Grundinvestitionen und sind in der Regel im Portfolio vorhanden.

³ Die Anlagekategorien « satellite » bestehen aus Investitionen, die ein höheres Ertragspotenzial als die Anlagekategorien « core » haben jedoch mit einem höheren Risiko behaftet sind. Diese Anlagen sind in der Regel zeitlich begrenzt und werden zum Zwecke der Leistungsverbesserung oder zur Erhöhung des Diversifikationsgrades gemacht.

Art. 8 b) Vergleichsindex (benchmark)

¹ Für jede Anlagekategorie wird ein Vergleichsindex (Benchmark) gewählt. Eine globaler Vergleichsindex (« composite ») wird ebenfalls festgelegt.

² Jede Anlagekategorie und das Gesamtvermögen der Kasse werden mit dem entsprechenden Vergleichsindex verglichen.

³ Die Anlagerichtlinien bestimmen die Vergleichsindizes.

Art. 9 Rückvergütungen

¹ Die Kasse stellt sicher, dass Finanzpartner gemäss Artikel 48f BVV2, denen sie einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat, Rückvergütungen Dritter und Bestandeskommissionen rückerstatten.

² Die Bedingungen der Rückerstattung werden im Vertrag über ein Verwaltungsmandat festgelegt.

Art. 10 Ausübung der Stimmrechte und Berichterstattung

¹In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Bundesverordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) übt die Kasse ihr Stimmrecht auf Aktien die sie selber hält aus.

² Sie übt ihre Rechte pro Mandat aus, das an eine externe Stelle übertragen wurde.

³ Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte.

Art. 11 Vertraulichkeit

¹ Mitglieder der Kasse (Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Kasse), die sich mit der Vermögensverwaltung befassen, sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet über alles, was ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit anvertraut oder mitgeteilt wird. Die Vorschriften über das Amtsgeheimnis nach Artikel 25 PKG bleiben vorbehalten.

² Verwaltungsmandate, die mit Finanzpartnern abgeschlossen werden, verpflichten letztere zur Verschwiegenheit.

3. KAPITEL

Richtlinien

Art. 12 Anlagerichtlinien

¹ Die Anlagerichtlinien legen neben den in diesem Reglement ausdrücklich genannten Einzelheiten folgendes fest:

- a) die Anlagestrategien und die diesbezüglichen taktischen Bandbreiten ;
- b) die Befugnisse der COPLAC bezüglich einer Erhöhung und einer Verminderung von Aktiv-Klassen des Portfolios der Kasse ;
- c) die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nach Anlagetyp ;
- d) die Richtlinien zur Äufnung der Wertschwankungsreserve ;
- e) die Einzelheiten, die in jedem Fall in den Verträgen über ein Verwaltungsmandat für Finanzanlagen (im Folgenden: Verwaltungsmandate) anzugeben sind.

² Die Befugnisse des Vorstandes und der COMIM in Bezug auf direkte Immobilienanlagen (Art. 1 Abs. 2) bleiben vorbehalten.

Art. 13 Rechnungslegungsrichtlinien

Die Rechnungslegungsrichtlinien legen die Bewertung und die Grundsätze zur Bilanzierung von Vermögenswerten fest.

Art. 14 Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte

¹ Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte müssen sicherstellen, dass die Abstimmung, gegebenenfalls die Enthaltung, immer im Interesse der Versicherungsnehmer erfolgt, d.h. zugunsten von Massnahmen, die auf die Gewährleistung einer langfristigen Prosperität der Kasse abzielen.

² Die Richtlinien nach VegüV bestimmen insbesondere:

- a) den Umfang der Ausübung der Stimmrechte der Kasse ;
- b) den Rahmen des Mandats, das an eine externen Einrichtung übertragen wird ;
- c) die Einsetzung einer Abstimmungskommission ;
- d) die Organisation zur Ausübung der Stimmrechte ;
- e) die Abstimmungsrichtlinien ;
- f) die Art der Offenlegung des Stimmverhaltens der Kasse.

4. KAPITEL

Regelung der Verantwortlichkeiten

Art. 15 Befugnisse des Vorstandes der Kasse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er verabschiedet die Anlagerichtlinien und dazugehörigen Anhänge, insbesondere jene im Zusammenhang mit der Anlagestrategie ;
- b) er verabschiedet die Rechnungslegungsrichtlinien ;
- c) er verabschiedet die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte ;
- d) er entscheidet über den Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Verwaltungsmandaten mit Finanzpartnern;
- e) er entscheidet über Planänderungen bei der Anlagestrategie im Einklang mit Artikel 6.

Art. 16 Befugnisse der COPLAC

- a) Regulatorische Vorhaben

Die COPLAC hat folgende Befugnisse:

- a) sie entwirft Änderungsanträge zum Anlagereglement ;

- b) sie entwirft Anlagerichtlinien und die dazugehörigen Anhänge ;
- c) sie entwirft, in Zusammenarbeit mit der COMIM, die Rechnungslegungsrichtlinien ;
- d) sie entwirft die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte

Art. 17 b) Verwaltung und Kontrolle

Die COPLAC hat folgende Befugnisse:

- a) sie implementiert und überwacht die Anlagerichtlinien ;
- b) sie implementiert und überwacht die Rechnungslegungsrichtlinien, unter Vorbehalt der Befugnisse der COMIM ;
- c) sie implementiert und überwacht die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte ;
- d) sie führt die Finanzanlagen aus und überwacht diese ;
- e) sie kontrolliert die einwandfreie Umsetzung der Verwaltungsmandate, die von der Kasse an Dritte übertragen wurden ;
- f) sie kontrolliert, dass die vorhandenen Vermögenswerte der Kasse vollständig in den Büchern der Kasse enthalten sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der COMIM.

Art. 18 c) Anträge und Auskünfte an den Vorstand

¹ Die COPLAC unterbreitet dem Vorstand die folgenden Vorschläge:

- a) regulatorische, in Übereinstimmung mit Artikel 16 ausgearbeitete Vorhaben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der COMIM ;
- b) Änderungsanträge zur Anlagestrategie und zum Wechsel von einer Strategie zur ändern (Art. 6) ;
- c) Vertragsentwürfe (Verwaltungsmandate oder andere Mandate) mit Banken, Versicherungen, professionellen Vermögensverwaltern und anderen Finanzinstituten.

² Die COPLAC gibt dem Vorstand regelmässig Auskunft:

- a) zur Anlagenperformance ;
- b) zur Übereinstimmung der Vermögensverwaltung in Bezug auf die Anlagestrategie und zu anderen Regelungen in den Anlagerichtlinien ;
- c) zu Vorhaben, für die eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorstand aufgrund der Anlagerichtlinien besteht.

Die Informationsbefugnisse der COMIM bezüglich den direkten Immobilienanlagen bleiben vorbehalten.

5. KAPITEL

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.